

# BESCHLUSS

aus der 23. Sitzung  
des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales  
am Mittwoch, 08.05.2024

---

**2. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der Gemarkung Westuffeln** **VL-43/2024**

- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB**
- 3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB**

Beschluss:

Der Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

**1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt die Aufstellung des in der Gemarkung Westuffeln gelegenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der als **Anlage** beigefügte Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses.

**2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Verfahren nach §§ 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB**

Bevor der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 10 BauGB als Satzung beschlossen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. Dieser städtebauliche Vertrag hat neben einer rechtsverbindlichen Regelung zur Kostenträgerschaft des Vorhabenträgers (hier: Planungskosten, Kosten zur Durchführung des Verfahrens und erforderliche Gutachten sowie ggf. Erschließungskosten etc.) u. a. eine Konkretisierung der Erfordernisse aus der Bauleitplanung sowie ihre Umsetzung zum Gegenstand.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, keine Enthaltungen